

**Kurztitel**

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 289/2011 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 31/2019

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 628a

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2012

**Außerkrafttretensdatum**

31.01.2019

**Abkürzung**

WVO

**Index**

94/01 Schiffsverkehr

**Text****§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen**

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Zeichen bedeuten:
  - a) zwei rote Lichter übereinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
  - b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
  - c) das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:  
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
  - d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Einfahrt erlaubt.
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Sichtzeichen geregelt:
  - a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:  
Ausfahrt verboten;
  - b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:  
Ausfahrt erlaubt.

3. Ein oder beide rote Lichter nach den Z 1 und 2 können durch ein Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) ersetzt werden. Ein oder beide grüne Lichter nach den Z 1 und 2 können durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) ersetzt werden.
4. Sind die Licht- und Tafelzeichen außer Betrieb, sind Ein- und Ausfahrt ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.
5. In Österreich haben Kleinfahrzeuge an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenammer einfahren, müssen hinter diesen, wenn möglich an der gegenüberliegenden Schleusenmauer, festmachen und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6.28 Z 3 mit ausreichendem Abstand hinter den anderen Fahrzeugen aus der Schleusenammer ausfahren.  
Bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau dürfen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenammer festmachen. Sportfahrzeuge dürfen dazu neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse belegt wird. In diesem Fall haben Sportboote vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird.
6. In Österreich dürfen Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, nicht in den Vorhafen einfahren.

### Schlagworte

Lichtzeichen, Einfahrt

### Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

### Gesetzesnummer

20007447

### Dokumentnummer

NOR40131611